

.....
Droit à l'antenne

Arrêt du Tribunal fédéral du
29 octobre 1999 (2A.52/1999;
ATF 125 II ...)

Lors de l'aboutissement de l'initiative populaire cantonale «Sauver le pied du Jura», la TSR n'a pas fait une seule allusion à l'événement dans ses différents journaux télévisés, notamment dans l'émission «Vaud région» du jour. Franz Weber, président de l'association à l'origine de l'initiative a déposé plainte devant l'AIEP qui s'était déclarée compétente et avait admis la plainte par décision du 22 octobre 1998. L'AIEP avait argumenté que sa compétence était donnée par le fait que le plaignant n'avait certes pas formellement attaqué l'émission «Vaud région» mais qu'il ressortait des pièces du dossier que l'émission incriminée était bien celle-ci. L'AIEP avait alors basé son argumentaire notamment sur l'art. 4 al. 1^{er} LRTV (présentation fidèle des événements et du reflet de leur diversité).

Saisi d'un recours de droit administratif, le Tribunal fédéral n'a pas été du même avis. Il a tranché nettement pour l'absence de compétence de l'AIEP et a transmis le dossier au Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication compétent en l'espèce. Cette décision se base principalement sur le fait que le plaignant n'a pas attaqué d'émission diffusée (art. 60 al. 1^{er} LRTV) mais revendique un droit à l'antenne. Les questions relevant du droit à l'antenne sont de la com-

pétence de la Société suisse de radiodiffusion et télévision. Les contestations doivent être portées devant le Département concerné puis, sur recours devant le Tribunal fédéral. ■

ANMERKUNGEN:

Kernfrage dieses Falles ist, ob aus den Programmbestimmungen des RTVG die Pflicht eines Veranstalters abgeleitet werden kann, in einer bestimmten Sendung über ein bestimmtes Ereignis zu berichten. Von der Antwort hängt auch die Zuständigkeit der UBI ab, weil deren Kompetenz auf die Programmaufsicht beschränkt ist.

Fraglos ist sicher, dass keine Bestimmung des RTVG einer Zuschauerin oder einem Zuschauer einen unbedingten Anspruch gibt, in Radio oder Fernsehen selbst aufzutreten und dort Informationen zu verbreiten oder etwas darzubieten. In gleichem Sinne besteht - ausserhalb des Gegendarstellungsrechts von Art. 28g ZGB - ebenfalls kein Anspruch auf Verbreitung einer bestimmten Information durch einen Veranstalter. Das Bundesgericht verneint denn auch in ständiger Praxis ein «Recht auf Antenne» (vgl. BGE 123 II 402, 119 Ib 241).

In Erwägung 3a) stellt das Bundesgericht auf der Grundlage dieser Praxis folgerichtig fest, dass die UBI nicht zuständig sei, um Fragen des «accès aux médias» zu beurteilen. Deren Aufsichtskompetenz beschränke sich gem. Art. 58 Abs. 2 RTVG ausschliesslich auf ausgestrahlte Sendungen. In der öffentlichen Urteilsberatung gingen zwei Richter mit der Beschwerdeinstanz streng ins Gericht und bezeichneten die Art und Weise, wie die UBI selbst ihre Zuständigkeit begründete, als «eigenmächtig». Wenn ein Anwalt schreibe, dass sich seine Eingabe nicht auf eine ausgestrahlte Sendung beziehe, dann dürfe die UBI nicht von sich aus eine Sendung bestimmen, die geeignet wäre, in die Pflicht genommen zu werden. Die Eigenmächtigkeit des Vorgehens werde dadurch unterstrichen, dass die UBI es nicht für nötig befunden habe, auf der Einreichung der Videoaufzeichnung durch die SRG zu bestehen, um die fragliche Ausgabe der Sendung «Vaud Région» zu visionieren.

Soweit ist dem Bundesgericht zuzustimmen. Missverständlich oder zumindest verkürzt ist hingegen die Erwägung 3c), wo das Bundesgericht der UBI die Zuständigkeit selbst für den Fall abspricht, dass der Anwalt von Franz Weber seine Beschwerde gegen «Vaud Région» vom 11. März 1999 gerichtet hätte. Es wäre falsch, aus dieser Erwägung zu folgern, dass ein Veranstalter in jedem Fall völlig frei entscheiden könne, wem er in einer bestimmten Sendung Sendezeit einräumt und wem er diese verweigert. Wird beispielsweise in einer Informationssendung massive Kritik an Dritten geübt, so folgt aus dem Gebot der **Sachgerechtigkeit**, dass die Angegriffenen in der Sendung Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt angemessen zu verteidigen. Schutzzweck der Norm ist die freie Meinungsbildung des Publikums, und das Publikum hat in diesem Fall einen Anspruch darauf, beide Seiten zu hören. Unbestritten ist ferner die Praxis, wonach das **Vielfaltsgebot** bei Wahlen und Abstimmungen einen Veranstalter auch bezüglich einer einzelnen Sendung verpflichtet, die Pluralität der Themen und Ansichten zu berücksichtigen. Findet beispielsweise einen Tag vor einer Nationalratswahl eine ihr gewidmete Sendung statt, verstiesse es gegen das Vielfaltsgebot, wenn nur die Präsidenten dreier von vier Bundesratsparteien zur Teilnahme an der Sendung eingeladen würden.

Die Anwendung des Vielfaltsgebots auf eine **einzelne** Sendung stellt die Ausnahme dar. Die Regel ist, dass das Vielfaltsgebot für die **Gesamtheit** der Sendungen gilt, die während eines bestimmten Zeitraums ausgestrahlt werden. Das Gebot will dort sicherstellen, dass ein Veranstalter in seinem gesamten Programm der in der Gesellschaft herrschenden politisch-weltanschaulichen Vielfalt an Meinungen, Themen und Ereignissen Rechnung trägt. Die Ausnahme für Wahl- und Abstimmungssendungen ist legitimiert durch die besondere Bedeutung, die freie Wahlen und Abstimmungen in einer Demokratie haben, und findet ihre Grundlage letztlich in den grundrechtlich gewährleisteten politischen Rechten (Art. 34 BV). Diese schützen zunächst die freie Willensbildung von Wählerinnen und Wählern im Sinne des aktiven Stimmrechts. Damit zusammenhängend garantiert Art. 34 BV in dem Sinne auch ein passives Stimmrecht, als die Frage, unter welchen Bedingungen Kandidaten für ihre Wahl werben können, den Willensbildungsprozess der Wählenden stark beeinflussen kann. In Verbindung mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot in Art. 8 BV und in Art. 14 EMRK verpflichtet dieser Aspekt des Stimmrechts - unter den Bedingungen von Radio und Fernsehen - einen Veranstalter dazu, die Chan-

cengleichheit der zur Wahl antretenden Parteien und Kandidaten zu wahren (vgl. auch BGE 125 II 497 [Droit de Cité]).

Die UBI nun wollte im angefochtenen Entscheid die für Wahl- und Abstimmungssendungen geltende Ausnahme ebenfalls auf täglich erscheinende Sendungen der politischen Information ausdehnen. Der Veranstalter sollte verpflichtet werden, darin über die «principaux événements de la journée» zu berichten. Abgesehen davon, dass diese verschärfte Praxis zahlreiche Rechtsunsicherheiten gebracht hätte (z.B. bezüglich der Definition der wichtigsten Ereignisse des Tages oder der Frage, ob private Veranstalter gleich streng zu behandeln wären wie die SRG), fehlt ihr die gesetzliche Grundlage, auf der die Programmautonomie eines Veranstalters (Art. 5 Abs. 1 RTVG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 3 BV) derart stark beschnitten werden könnte. ■

DR. CHRISTOPH BEAT GRABER, BERN